

# Geschäftsordnung



## § 1 Geltungsbereich

Der Württembergische Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT) erläßt zur Durchführung der WLT-Vorstandssitzungen diese Geschäftsordnung (GO).

Die Geschäftsordnung regelt auch die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder.

Die Geschäftsordnung gilt für die Mitglieder des gesamten Vorstandes des WLT.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist teilnahmeberechtigt.

Die Besprechungsinhalte der Vorstandssitzungen sind auf das Gremium der Vorstandsmitglieder beschränkt, es sei denn, daß Veröffentlichung beschlossen ist

Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Gäste geladen werden; über die Teilnahme entscheidet der Vorstand des WLT mit einfacher Mehrheit.

## § 2 Einberufung und Beschlußfähigkeit

Die Einberufung der Vorstandssitzung wird auf Weisung des 1. Vorsitzenden regelmäßig, oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder innerhalb von 4 Wochen, durch die Geschäftsstelle durchgeführt, bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden durch seinen Vertreter.

Mit der Einladung zur Vorstandssitzung werden die Tagesordnung und die dazugehörigen Anlagen den Vorstandsmitgliedern 1 Woche vor der Sitzung zugesandt.

Jede ordnungsmäßig einberufene Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder, einschließlich des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, beschlußfähig.

## § 3 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung liegt beim 1. Vorsitzenden. Im Falle seiner Abwesenheit vertritt ihn der 2. Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Versammlung erforderlichen Befugnisse. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelpersonen auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Nach Eröffnung der Vorstandssitzung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Anwesenheitsliste.

Über die Durchführung der Tagesordnung (Änderungen, Annahme von Dringlichkeitsanträgen) entscheidet der Vorstand ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder mit Handzeichen.

## **§ 4 Worterteilung und Rednerfolge**

Das Wort zur Aussprache wird vom Versammlungsleiter erteilt und erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## **§ 5 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch Handzeichen (Heben beider Hände). Das Wort zur Geschäftsordnung ist vom Versammlungsleiter außerhalb der Rednerliste zu erteilen, wenn der Vorredner geendet hat.

Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und Gegenredner gehört werden.

Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

## **§ 6 Anträge**

Jedes Vorstandsmitglied kann Anträge zur Tagesordnung der Vorstandssitzung stellen.

Die Anträge sind in schriftlicher Form mit Begründung bei der Geschäftsstelle mindestens 2 Wochen vor der Vorstandssitzung einzureichen.

Anträge ohne Unterschrift und ohne Begründung werden zur Behandlung in der Vorstandssitzung nicht angenommen.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen, schriftlich zur formulieren und können mündlich begründet werden.

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen der Satzung des Verbandes.

## **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluß der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit, ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag im Sinne des § 7, Satz 1 stellen.

Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Personen bekanntzugeben.

Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Berichterstatter oder dem Antragsteller des nach der Tagesordnung behandelten Antrages das Wort.

## **§ 8 Abstimmungen**

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals auf Wunsch vom Versammlungsleiter zu verlesen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der Versammlungsleiter

ohne Aussprache.

Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. Abstimmungen erfolgen ausschließlich per Handzeichen. Die jeweilige Entscheidung ist im Protokoll festzuhalten und nach Niederschrift nochmals zu verlesen.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

Bei Zweifeln über die Abstimmung ist der Versammlungsleiter berechtigt, Erläuterungen und Auskünfte zur Sache zu geben.

Bei allen förmlichen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 9 Protokollführung**

Die Protokollführung ist durch den Geschäftsverteilungsplan und die Satzung geregelt.

Die Protokollführung obliegt der/dem SchriftführerIn des WLT.

Das Protokoll ist 2 Wochen vor der nächsten Vorstandssitzung der Geschäftsstelle des WLT zur Weiterleitung an die Vorstandsmitglieder zuzusenden, soweit die Mitglieder des Vorstandes dies nicht schon auf Diskette haben.

## **§ 10 Tätigkeit der Vorstandsmitglieder**

Alle Vorstandsmitglieder erfüllen die Aufgabenstellung ihrer Ämter eigeninitiativ, eigenverantwortlich und unverzüglich.

Alle Vorstandsmitglieder berichten in den Vorstandssitzungen in kurzer Form über ihre Tätigkeit, insbesondere über geplante Aktivitäten.

Das Volumen der finanziellen Mittel der Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern ist an den vom Vorstand beschlossenen Etat gebunden und darf nicht überschritten werden. Ausnahmen sind durch Beschluß des Vorstandes möglich. Hierzu ist ein schriftlich begründeter Antrag als TOP zu der abschließenden Vorstandssitzung zu stellen.

Alle Vorstandsmitglieder führen neben ihrer Tätigkeit konzeptionelle Arbeiten durch, um die Tätigkeiten und Inhalte ihres Amtes den sich wandelnden Anforderungen des Tauchsports anzupassen. Insbesondere sind neue Erkenntnisse aufzunehmen und umzusetzen.

An den Vorstandssitzungen haben alle Vorstandsmitglieder teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung hat dies das verhinderte Vorstandsmitglied der Geschäftsstelle mitzuteilen.

## **§ 11 Schlußbestimmungen und Inkrafttreten**

Bei Zweifelsfragen über die Auslegung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entscheiden im Einzelfall die in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder über das Verfahren. Um rechtliche Aspekte oder Zweifel zu klären ist die SAL Recht hinzuzuziehen.

Änderungen der Geschäftsordnung des WLT bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen mit der Einladung zur Vorstandssitzung und entsprechender Begründung den Vorstandsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Für den gesamten Vorstand  
gez. Gerd Haga